

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Landkreis Celle Trift 26 29221 Celle

Bearbeitet von: Frau Klein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 90-912-11, 27.01.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 32.17-10302-351 (2014)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-4716

Hannover .05.2014

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014

hier: Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG genehmige ich die vom Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 19.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 19.294.700 €.

des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.400.000 €,

der in § 5 festgesetzten Kreisumlagesätze.

Außerdem genehmige ich gem. § 130 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 sowie §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG den für den Netto-Regiebetrieb Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 615.000 € sowie den Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, von 300.000 €.



Zertifikat seit 2008 audit berufundfamilie

Nebenbestimmung

- Die Genehmigung der Hebesätze der Kreisumlage 2014 ergeht unter der <u>Auflage</u>, dass die Ausschüttungen der in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 angefallenen bzw. geplanten Überschüsse im Rahmen einer Abschlagszahlung mit der jeweils nächsten Kreisumlagezahlung verrechnet werden.
- Die Beschlüsse über den Jahresabschluss sowie den konsolidierten Gesamtabschluss 2012 und die Entlastungen des Landrats bitte ich spätestens bis zum 31.12.2014 vorzulegen. Sollte eine Vorlage zu dem genannten Zeitpunkt nicht möglich sein, bitte ich um schriftliche Darlegung des Sachstands. Gleiches gilt für die noch ausstehenden Beschlüsse über die Jahresabschlüsse des Netto-Regiebetriebs Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller).

Begründung:

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen. Im ordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss von rd. 8,2 Mio. € erwartet. Auch für die kommenden Jahre sind erhebliche Überschüsse ausgewiesen. Fehlbeträge aus Vorjahren einschließlich des Sollfehlbetrags aus kameralem Abschluss können bereits im Rahmen der Schlussbilanz zum 31.12.2011 insgesamt gedeckt werden. Die Entwicklung im Finanzhaushalt stellt sich entsprechend dar. Die dauernde Leistungsfähigkeit im Sinne des § 23 GemHKVO ist gegeben.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Die diesjährige Kreditaufnahme verursacht eine voraussichtliche, weitere Nettoneuverschuldung von 13,1 Mio. €. Die Genehmigung des Gesamtbetrags soll gem. § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Für das laufende Haushaltsjahr haben Sie Auszahlungen für Investitionstätigkeit mit einem Gesamtvolumen von rd. 22,9 Mio. € vorgesehen. Schwerpunkt bilden auch weiterhin die im Bereich "Schule" geplanten Investitionen.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung habe ich angesichts der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises in voller Höhe erteilt. Damit verbinde ich aber den Hinweis, dass die tatsächlich erwirtschafteten Überschüsse im Finanzhaushalt, unter Berücksichtigung der beschlossenen hälftigen Ausschüttung, nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO zur Finanzierung der vorgesehenen

Investitionen zu verwenden und die genehmigten Kreditermächtigungen in dieser Höhe nicht in Anspruch zu nehmen sind. Die aufgrund der realisierten Zahlungsüberschüsse nicht benötigten Kreditermächtigungen sollen verfallen. Insoweit verweise ich grundsätzlich auch auf meine vorjährigen Haushaltsgenehmigungen.

Ergänzend merke ich an, dass eine Veranschlagung von Kreditermächtigungen in Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit trotz geplanter, vorrangig zu verwendender Zahlungsüberschüsse, grundsätzlich nicht den Vorgaben der GemHKVO zur Haushaltsplanung, insbesondere § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO, entspricht. Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO dienen Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, nach Abzug der ordentlichen Tilgung, der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit. Allerdings setzt eine entsprechende Verwendung von Zahlungsüberschüssen voraus, dass die Liquidität der Kommune ansonsten sichergestellt und die Finanzierung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht gefährdet ist. In Ihrem Antrag auf Genehmigung der diesjährigen Haushaltssatzung führen Sie aus, dass aufgrund des im Finanzhaushalt 2012 erwirtschafteten Überschusses die für das Jahr 2012 mit 15,5 Mio. € zunächst veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 8,8 Mio. € nicht in Anspruch genommen werden musste. Zudem lasse nach Ihrer Einschätzung die Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit auch für die Jahre 2013 und 2014 erwarten, dass die geplante Kreditaufnahme nicht in voller Höhe erforderlich sein werde. Unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen sowie der von Ihnen mit der Haushaltssatzung 2014 vorgelegten Liquiditätsplanung gehe ich davon aus, dass Ihre Liquidität grundsätzlich sichergestellt ist. Ich halte daher eine zumindest teilweise Reduzierung der von Ihnen vorgesehenen Kreditermächtigung, ohne damit die Finanzierung der geplanten Investitionen zu gefährden, für grundsätzlich möglich. Ich bitte, dies bei zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen und ggf. eine zumindest teilweise Reduzierung der vorgesehenen Kreditermächtigung bereits in der Planung vorzunehmen.

Unter Bezugnahme auf meine vorjährige Genehmigungsverfügung weise ich ergänzend darauf hin, dass, entgegen meines dortigen Hinweises, die aus der Kreisumlage zur Finanzierung der Investitionen erwirtschafteten Mittel ungeachtet der Vorgaben des § 111 Abs. 6 NKomVG zwingend entsprechend zu verwenden sind. Eine alternative, zusätzliche Kreditaufnahme kommt unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit insofern nicht in Betracht.

Im Rahmen meiner Nachfragen im Zusammenhang mit der Prüfung der diesjährigen Haushaltssatzung haben Sie mir mit E-Mail vom 26.03.2014 u. a. mitgeteilt, dass die im Vorjahr getätigte Umschuldung nicht ausgeglichen sei. Aus wirtschaftlichen Gründen hätten Sie darauf

verzichtet, zum Jahresende einen neuen Kreditvertrag abzuschließen. Die Lage der Kreiskasse hätte dem nicht entgegengestanden. Derzeit werde geprüft, ob die finanziellen Mittel ausreichen, um die nicht vorgenommene Umschuldung in eine Sondertilgung umzuwandeln. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass beim Tätigen von Umschuldungen ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Tilgung des bestehenden und dem Abschluss des neuen Kreditvertrags bestehen muss. Dies ergibt sich bereits aus dem Begriff der Umschuldung. Ich bitte dies, sofern im vorliegenden Fall keine Sondertilgung erfolgt, zukünftig zu beachten.

Für den Netto-Regiebetrieb Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 615.000 € festgesetzt. Es ergibt sich eine voraussichtliche Nettoneuverschuldung von 532.600 €. Die Genehmigung der Kreditaufnahme habe ich insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen erteilt.

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 1.400.000 € festgesetzt. Die diesjährigen Verpflichtungsermächtigungen gehen insgesamt zu Lasten des kommenden Haushaltsjahres. Darüber hinaus bestehen aus dem Vorjahr noch Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.601.000 € für die Neuerrichtung der Förderschule "Paul-Klee-Schule"; die sich daraus ergebenden Auszahlungen werden gleichfalls im kommenden Haushaltsjahr fällig.

Die Genehmigung war mir aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung Ihrer Haushaltssituation sowie insbesondere unter Berücksichtigung der für die kommenden Jahre im Finanzhaushalt ausgewiesenen Zahlungsüberschüsse möglich. Ich verweise insoweit auf meine vorstehenden Ausführungen zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen. Mit der Genehmigung des diesjährigen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen tritt, aufgrund des für das kommende Jahr ausgewiesenen Zahlungsüberschusses, im Hinblick auf die Kreditgenehmigung 2015 keine Bindungswirkung bezüglich einer Nettoneuverschuldung ein.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wurde für den Netto-Regiebetrieb Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) auf 300.000 € festgesetzt und damit im Vergleich zum Vorjahr um 100.000 € erhöht. Der Höchstbetrag macht 17,3% der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge aus und ist damit nunmehr genehmigungspflichtig.

Kreisumlage

Die Umlagesätze der Kreisumlage wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert auf 52,0 v. H. festgesetzt. Kommunalaufsichtliche Bedenken bestehen diesbezüglich grundsätzlich nicht. Allerdings weise ich darauf hin, dass Sie mit dem am 15.03.2012 gefassten Beschluss, dass etwaige Überschüsse aus Ihren Jahresabschlüssen bis einschließlich 2014 zu 50% direkt an die kreisangehörigen Kommunen ausgeschüttet werden und, sofern es keine wesentlichen und unerwarteten Veränderungen bei der Finanzentwicklung gibt, die Kreisumlage frühestens zum Haushaltsjahr 2015 geändert wird, von der gem. § 15 Abs. 1 NFAG grundsätzlich vorgesehenen Verfahrenssystematik zur Festsetzung der Kreisumlage abweichen.

Gem. § 15 Abs. 1 NFAG ist, soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, eine Umlage zu erheben, wobei die Umlage in der Haushaltssatzung in Hundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen festgesetzt wird (§ 15 Abs. 3 Satz 1 NFAG). Demnach ist zunächst der Bedarf nach § 15 Abs. 1 NFAG zu ermitteln. Unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme, erfolgt dann die Festsetzung der Umlagesätze. Dabei ist im Bedarf eines Landkreises auch die in § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG geforderte Sicherstellung der Liquidität und Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Mit den von Ihnen für das laufende Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Umlagesätzen der Kreisumlage überschreiten Sie den nach § 15 Abs. 1 NFAG grundsätzlich möglichen Bedarf nicht. Soweit die Planzahlen tatsächlich realisiert werden und insoweit die nach Ihrer Ansicht angemessene Finanzausstattung des Landkreises gewährleistet ist, erfolgt zur Sicherstellung der finanziellen Symmetrie mit den k. a. Kommunen ein Ausgleich durch die hälftige Ausschüttung der tatsächlich erwirtschafteten Überschüsse im Ergebnishaushalt.

Nachteil der von Ihnen, in Abweichung von § 15 Abs. 1 NFAG, gewählten Systematik ist, dass sich, sofern sich die Planzahlen tatsächlich realisieren lassen und eine Ausschüttung erfolgt, sich ggf. unnötiger Zwischenfinanzierungsaufwand bei Ihren kreisangehörigen Kommunen ergeben könnte. Um dies für das laufende Haushaltsjahr zu verhindern, habe ich die diesjährige Genehmigung der Umlagesätze der Kreisumlage unter der vorstehenden Auflage erteilt.

Ich gehe davon aus, dass Sie zukünftig wieder die Verfahrenssystematik des § 15 Abs. 1 NFAG beachten.

Sonstiges

Den zuletzt aufgestellten Wirtschaftsplan der Kommunale Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bitte ich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 GemHKVO zukünftig dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen, sofern in den Beteiligungsbericht keine weiteren Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung aufgenommen werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO).

Aufgrund der diesjährigen Problematik in Bezug auf die Umlagesätze der Kreisumlage sowie der veranschlagten Höhe der Kreditermächtigung halte ich eine entsprechende Abstimmung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs im Vorfeld der Haushaltsaufstellung 2015 für sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Oppenheim